

Stenographischer Bericht

der

fünften Sitzung des Landtages zu Laibach

am 13. April 1861.

Beginn der Sitzung 11 ³/₄ Uhr Vormittags.

Anwesende: Präsident: Herr Landeshauptmann Freiherr v. Codelli. — K. k. Landes-Chef Dr. Carl Ullepitsch Edler v. Krainfels. — Schriftführer: Abg. Ambrosch. — Alle Deputirten anwesend, mit Ausnahme Sr. fürstbischöfl. Gnaden und der Herren Abgeordneten: Baron Anton Jois, Dechant Thoman, Mulley, Locker und Bilhar.

Der Präsident fordert den Schriftführer auf, das Sitzungsprotokoll vom 11. April zu lesen.

Schriftf. Dr. Suppan (liest dasselbe).

Auf das Befragen des Präsidenten, ob Jemand gegen den Inhalt und die Fassung des Protokolls etwas einzuwenden habe, erhebt sich

Abg. Guttman: Ich glaube, daß mein Antrag nicht beseitigt, sondern an den Ausschuss gewiesen worden ist.

Präsident: Hier im Hause ist er für jetzt beseitigt.

Abg. Ambrosch: Nach der Erklärung des Herrn Präsidenten ist es dem Herrn Antragsteller freigestellt worden, seinerzeit den Antrag beim Ausschusse einzubringen.

(Präsident bekräftigt dies.)

Abg. Dr. Bleiweis: Der Antrag ist auch nach meiner Ansicht nicht als gefallen zu betrachten, sondern nur in so lange als vertagt anzusehen, bis wir wissen, über welche Mittel wir disponiren können.

Präsident: Ich glaube dies nicht. In dieser Session ist der Antrag, nachdem er nicht unterstützt worden ist, als gefallen zu betrachten für diese Session, und so haben sich auch die Herren ausgesprochen.

Schriftf. Dr. Suppan: Ich bitte mir mitzutheilen, ob irgend eine Berichtigung vorgenommen werden soll und in welcher Richtung.

Abg. Dr. Bleiweis: Ich habe die Vertagung beantragt, nicht „ad calendas graecas“, sondern so lange, bis wir in Kenntniß gekommen sind, über welche Fonds wir disponiren können. Das war meine Motivirung aus dem Vorangegangenen.

Schriftf. Dr. Suppan: Ich glaube, daß das auch darin enthalten ist.

Präsident: Es ist ja ausdrücklich darin bemerkt.

Schriftf. Dr. Suppan: Als Dringlichkeitsantrag wurde er nicht unterstützt.

Präsident: Für diese Sitzung nämlich.

(Da sich auf die Frage des Präsidenten, ob sonst noch Jemand eine Bemerkung zu machen habe, Niemand erhebt, wird das Protokoll angenommen und vom Präsidenten, dem Schriftführer und auf Ersuchen des Präsidenten auch von den Abgeordneten Gustav Graf Auersperg und Sagorz unterfertigt.)

Präsident: Es ist mir ein Antrag des Herrn Dr. Suppan zugekommen, unterstützt von den Herren v. Langer, Gustav Graf Auersperg, Anton Graf Auersperg, Sagorz und Rubesch, des Inhalts:

„Die Unterzeichneten beantragen, es wolle der hohe Landtag beschließen:

1. eine Petition an Se. k. k. Apostol. Majestät zu richten, daß die Einführung des mit kais. Verordnung vom 12. Mai 1859 kundgemachten Gesetzes über die künftige Besteuerung des Gebrauches von Wein und Fleisch, dessen Wirksamkeit mit allerh. Handschreiben vom 15. September 1859 auf den 1. Mai 1860 und mit der weiteren allerh. Entschliesung vom 16. April 1860 für Kroatien, Slavonien, Krain und Istrien bis zum 1. November 1861 suspendirt wurde, — für das Herzogthum Krain neuerlich und in so lange aufgeschoben werde, bis der hohe Reichsrath über den Fortbestand oder doch die nothwendigen Modifikationen dieses Steuergesetzes einen Beschluß gefaßt haben wird;

2. zur Verfassung der Petition ein Comité niederzusetzen, und

3. die Petition den nach Wien in den hohen Reichsrath zu entsendenden Landtags-Mitgliedern zu dem Ende einzuhändigen, damit selbe als eine Deputation dieses Landtages die Petition Sr. Erzellenz dem Herrn Finanzminister zur weitem Ueberreichung an Se. k. k. Apostol. Majestät übergeben“.

Dieser Antrag wird, wie ich schon zu bemerken die Ehre hatte, von fünf Abgeordneten unterstützt, er kann also zur Berathung kommen; ich bringe denselben hiermit zur Diskussion und glaube, daß wir über jeden Punkt dieses Antrages separat diskutieren sollen. Der erste Punkt wäre also: „Eine Petition an Se. Majestät zu verfassen, daß diese Gesetze vom Jahre 1859 und 1860 so lange aufgeschoben werden, bis der hohe Reichsrath über den Fortbestand oder doch die nothwendigen Modifikationen dieses Steuergesetzes einen Beschluß gefaßt haben wird“.

Ich würde den Herrn Antragsteller bitten, seinen Antrag näher zu begründen.

Abg. Dr. Suppan: Hoher Landtag! Ich fühle wohl, daß im gegenwärtigen Momente, wo die wichtigsten Interessen des Gesamtstaates in Frage gestellt sind, wo es sich vor Allem um den Ausbau der verfassungsmäßigen Institutionen und um die Garantien für deren gesicherten Fortbestand handelt, daß es in einem solchen Momente vielleicht Manchem in der hohen Versammlung unangemessen erscheinen dürfte, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der scheinbar von ganz untergeordneter Bedeutung ist; allein der Gegenstand ist von hoher Wichtigkeit für einen großen Theil des Landes, und über den geistigen Interessen und den Interessen der Freiheit dürfen wir die materiellen nicht vernachlässigen, durch welche das Gesamtwohl eben so sehr bedingt ist, wie durch die andern. Ich bin als Abgeordneter hervorgegangen aus der Wahl einer Bevölkerung, deren wichtigster Produktionszweig der Weinbau ist, und welche von dem Inlebenszeiten des Gesetzes vom 12. Mai 1859 nicht so sehr die erhöhte Steuerlast, als in noch viel höherem Grade die mit der Durchführung desselben verbundenen veratorischen Maßregeln, und in Folge derselben selbst wichtige materielle Nachtheile befürchtet, und daher davon die Gefährdung des Produktionszweiges selbst besorgt.

Die Einführung des Gesetzes vom 12. Mai 1859 wurde mit allerh. Handschreiben vom 15. Sept. 1859 bis zum 1. Mai 1860, und durch eine weitere allerh. Entschliesung vom 16. April 1860 bis 1. Nov. d. J. für Kroatien, Slavonien, Krain und Istrien vertagt. Der Zeitpunkt der Einführung dieses Gesetzes steht daher nicht mehr ferne, und es ist zweifelhaft, ob der hohe Landtag vor diesem Zeitpunkt wieder zusammentreten wird; aber beinahe als gewiß ist anzunehmen, daß selbst bei einem allfälligen früheren Zusammentreten derselbe kaum hinlänglich Zeit finden dürfte, die nöthige Maßregel zu ergreifen, um die Einführung dieses Gesetzes wo möglich abzuwenden.

Diese Erwägung hat mehrere der hochverehrten Herren Abgeordneten und meine Wenigkeit veranlaßt, den gegenwärtigen Antrag einzubringen, der dahin zielt, eine Petition an Se. Majestät zu richten, damit für Krain die Einführung des Gesetzes in so lange suspendirt bleibe, bis der Reichsrath über den Fortbestand oder die jedenfalls nothwendigen wesentlichen Modifikationen desselben einen Beschluß gefaßt haben wird.

Daß wir uns hierbei auf vollkommen gesetzlichem Boden bewegen, bedarf wohl keiner Darlegung; indem dem hohen Landtage nicht nur überhaupt das unbeschränkte Petitionsrecht zusteht, sondern der §. 19 der Landesordnung ihm auch außerdem speziell das Recht einräumt, über kundgemachte allgemeine Gesetze und Verordnungen, bezüglich ihrer besondern Rückwirkung, auf das Wohl des Landes Berathungen zu pflegen und diesfalls Anträge zu stellen.

Ich erlaube mir demnach auf die Motive überzugehen, welche uns zur Einbringung dieses Antrages veranlaßt haben.

Es ist allgemein bekannt, daß bis zur Einführung dieses Gesetzes und in Krain daher noch gegenwärtig, mit Ausnahme von wenigen speziell als geschlossen bezeichneten Orten, die Verzehrungssteuer von Wein nur beim Ausschank eingehoben, daß nur jener Wein versteuert werden mußte, welcher von Wirthen oder Privat-Weinbestizern im Kleinen, d. i. in Quantitäten von weniger als Einem österr. Eimer bezogen, oder ausgeschenkt wurde; während der Verkauf in großen Mengen von 1 österr. Eimer und darüber nicht der Besteuerung unterlag und ebenso wenig jener von Wein, welchen der Weingarten-Besitzer von seiner Fehung für seinen Haushalt konsumirte. Dieser Bestimmung entgegen trifft das neue Gesetz die Versüßung, daß jeder zum Verbräuche gelangende Wein ohne Unterschied der Besteuerung unterworfen werde; eben so jener Wein, welchen der Produzent von seiner eigenen Fehung für seinen Haushalt benötigt, und nicht minder jener, welchen er seinen Weingarten-Arbeitern bei der Bearbeitung zu verabsolgen hat.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß, wenn man bloß theoretisch den Gegenstand in's Auge faßt, der Grundsatz des Gesetzes, welcher im Eingange zum Patente vom 12. Mai 1859 ausgedrückt ist und darin besteht, daß diese neue Besteuerungsart, oder die bisherige erweiterte Besteuerungsart, deshalb eingeführt wurde, um die Verzehrungssteuer auf gleichmäßigerer und gerechterer Grundlage einzurichten, daß dieser Grundsatz, allgemein genommen, etwas für sich hat.

Es ist wahr, daß von den geschlossenen Orten natürlich abgesehen, die gegenwärtige Verzehrungssteuer von Wein, nur die ärmere Volksklasse trifft, nur Denjenigen, welcher seinen Wein in kleineren Quantitäten vom Wirthe bezieht, der nicht die Mittel besitzt, sich größere Quantitäten anzuschaffen und einzukellern; allein dem Produzenten gegenüber wird diese Maßregel nichts desto weniger zu einer ungerechten und ihm gegenüber erscheint sie im hohen Grade als hart, und keineswegs als gleichmäßige Durchführung der Besteuerungsart. Man sagt, es sei kein Grund, warum der Produzent allein seinen Wein steuerfrei genießen soll. Ich glaube nicht, daß derselbe gegenwärtig seinen Wein steuerfrei genießt. Der Produzent zahlt von seinem Weingarten die Grundsteuer und berichtet dieselbe von seinem ganzen gesammten Reinertrag. Wenn nun außer dieser Grundsteuer dann noch der ganze erzeugte Wein, und daher nicht bloß der Netto-Ertrag, sondern der gesammte Brutto-Ertrag von seinem Weingarten der Besteuerung unterzogen wird, so läßt sich fürwahr nicht einsehen, aus welchem Titel derselbe dann noch die Grundsteuer entrichten sollte. Kein einziger Produktionszweig ist so vielen und so mannigfachen Gefahren ausgesetzt, als der Weinbau. Winter- und Frühlingsfröste, Misse, Dürre, Kälte, Hagel und Insekten bedrohen das Erträgniß des Weingartens Jahr aus Jahr ein, und jede Jahreszeit setzt häufig nicht bloß das Erträgniß für das betreffende Jahr, sondern für mehrere Jahre herab, und selbst wenn der Wein eingefallert ist, treten noch andere Gefahren hinzu, so daß der Produzent in der That seines Erträgnisses nie sicher ist, so lange er dasselbe nicht in Handel gebracht hat.

Der Ackerbesitzer zahlt von seinem Erträgniß nicht noch besonders eine Verzehrungssteuer, und ist nicht abzusehen, warum gerade beim Weinbauer diesfalls eine Ausnahme gemacht werden soll. Der Weinbau ist keine so ergiebige Quelle, kein so gewinnreicher Produktionszweig, daß er allein eine doppelte Besteuerung ertragen könnte; im Gegentheil kann der Produzent heutzutage, insbesondere der geringe Produzent in der Regel im Ertrage nur einen

geringen Ersatz für seine große Arbeit und Vorauslagen, die er zu verwenden hat, finden.

Der geringe Produzent hat aus der zeitweiligen Preissteigerung des Weines nie einen Vortheil zu gewärtigen; er ist genöthigt, den Wein gleich oder bald nach der Weinlese zu veräußern; ist das Weinjahr ungünstig, so kommt ihm der höhere Preis nicht zu statten, denn die Preissteigerung erfolgt erst allmählig. Ist das Weinjahr günstig, sind die Preise ohnehin im hohen Grade gedrückt.

Wenn man die Gegenden, in denen Ackerbau und Viehzucht die Haupterwerbszweige bilden, mit jenen vergleicht, wo der Weinbau der Hauptproduktionszweig ist, so wird man den Unterschied auffällig finden.

Durchgehends findet man in den Letztern Armuth, in den Ersteren Wohlstand, und der Grund dieser Erscheinung, der nicht nur hierlandes, sondern überall hervortritt, liegt in dem so prekären Ertragnisse der Weinernthe, weil der Produzent häufig den ganzen Ertrag, auf den er gerechnet hat, sich entzogen sieht, und dadurch genöthigt ist, sich in Schulden zu stürzen, von denen er sich nur schwer losmachen kann.

Man will jedoch den Produzenten damit trösten, daß man ihm sagt: Es liege nur an ihm, sich dieser Steuer zu entziehen, er brauche eben keinen oder nur weniger Wein zu konsumiren, und habe auch dann keine Steuer davon zu entrichten.

Allein dies ist, meiner Ansicht nach, schon an sich ein leidiger Trost. Wenn man aber von diesem Grundsatz ausgegangen ist, hätte man auch dem Produzenten die Versicherung geben müssen, daß er wirklich einen Absatz für seine Produkte finden wird. Diese Absatzverhältnisse sind bezüglich des Weines, besonders für Unterfrain, in letzter Zeit seit Aufhebung der Zwischenzoll-Linie, äußerst ungünstig geworden und werden von Jahr zu Jahr ungünstiger.

In früherer Zeit wurden vorerst die inländischen Vorräthe aufgekauft. Der Zoll auf den Wein, der aus Kroatien eingeführt wurde, war sehr hoch, 3 fl. C. Mze. pr. Eimer. Es wurde daher nur im Nothfalle dieser Wein aus dem Nachbarlande eingeführt.

Gegenwärtig ist das umgekehrt der Fall. Von Jahr zu Jahr finden kroatische Weine mehr Eingang und man sucht in Unterfrain denselben nur, wenn in den angrenzenden Theilen des Nachbarlandes derselbe schon größtentheils aufgekauft ist, daher kommt es, daß in der That schon diese Absatzverhältnisse so sehr gestört worden sind, daß manche Weinproduzenten keinen Absatz für ihre Produkte mehr finden. Das Jahr 1858 lieferte ziemlich viel Wein. Es kamen die Kriegerereignisse des Jahres 1859, die schlechte Weinlese desselben Jahres, und diese beiden Umstände waren Ursache, daß beinahe alle inländischen Vorräthe, wenigstens in Unterfrain, aufgebraucht und keine namhaften Vorräthe mehr vorhanden waren.

Im Jahre 1860 wurden wieder große Quantitäten Wein erzeugt und, obschon keine Vorräthe aus den frühern Jahren mehr vorhanden waren, konnten doch viele Produzenten, und können noch gegenwärtig ihre vorjährigen Produkte nicht zum Absatze bringen. Der Produzent ist in solchen Fällen genöthigt, seinen Wein, da derselbe in der Regel nicht haltbar ist, sich mehrere Jahre nicht aufbewahren läßt, selbst zu konsumiren, und es ist traurig genug für ihn, wenn er aus seiner Weingartenlese keine Subsistenzmittel für seine Familie findet, und es wäre noch trauriger, wenn er für diese nothgedrungene Konsumirung einer Steuer bezahlen müßte.

Noch weit ungerechtfertigter erscheint jedoch die Besteuerung des Weines, welchen der Weingarten-Besitzer

seinen Arbeitern bei der Bearbeitung des Weingartens nach der allorts üblichen Gepflogenheit zu verabreichen hat. Dieser Wein ist ein Theil des Lohnes der Arbeiter; der dazu nothwendige Vorrath gehört zum Betriebsfond, und jede Steuer ist verwerflich, welche sich nicht bloß auf das Reinertragniß beschränkt, und nicht nur dieses besteuert, sondern deren Betriebsfond selbst, das Bruttoertragniß angreift, dieses aber insbesondere in dem Falle, wo gerade schon bei der Umlegung der Grundsteuer auf diesen Umstand Rücksicht genommen wurde, und demnach auch hier ein doppelte Besteuerung eintritt.

So schwer nun auch die Last ist, welche die Erhöhung der Steuer für den Produzenten zur Folge hat, so ist es doch nicht so sehr diese, welche das Mißvergnügen und den Unmuth wider das Gesetz vom 12. Mai 1859 allgemein hervorgerufen hat, sondern in noch viel höherem Maße ist dies der Fall wegen der mit der Durchführung derselben verbundenen veratorischen Maßregeln, welche gerade den Produzenten am allermeisten, so zu sagen ausschließlich, treffen. — Von der Lese angefangen ist der Produzent nicht mehr Herr und Eigenthümer seines Erzeugnisses. Er kann selbes weder zu jeder beliebigen Tageszeit, noch auf jedem beliebigen Wege verführen, kann keine der so häufig nothwendigen Manipulationen mit dem Weine vornehmen, ohne ein Finanzwachorgan an der Seite zu haben; er ist genöthigt, Anzeigen über Anzeigen zu erstatten; ist gezwungen zu jedem Geschäft, das er mit seinem Weine vornehmen will, zu jedem Verkaufe von was immer für einer Quantität das betreffende Finanzwachorgan zu benachrichtigen und selbes sich zu bestellen. Nun muß man wissen, daß die Weinkeller in Weingebirgen weit von einander entfernt sind; der Produzent ist genöthigt, stundenlang sich zum nächsten Finanzwachorgan zu begeben, das vielleicht schon stundenweit zu einem andern Produzenten berufen ist, das er nicht findet. Es bleibt ihm daher nichts übrig, als entweder ohne dasselbe die beabsichtigte Manipulation vorzunehmen und sich den allfälligen gefällsämlichen Untersuchungen, gefällsämlichen Strafen auszusetzen, oder aber die Nachtheile über sich ergehen zu lassen, welche mit Unterlassung derselben verbunden sind. Der Produzent befürchtet daher nicht allein die Plackereien, welchen er sich ausgesetzt sieht, sondern er besorgt auch wesentlich die materiellen Nachtheile. Diese Nachtheile kennt allerdings die Finanzverwaltung nicht. Diese ist auch verpflichtet, die Mittel oder die Anstalten zu treffen, damit denselben möglichst begegnet werde. Sie wird daher genöthigt sein, eine Anzahl von Finanzwachorganen aufzustellen, was aber zur Folge haben wird, nicht nur, daß andern Geschäften viele Kräfte entzogen werden, sondern auch, daß sich der vermeinte Mehrertrag sehr herabmindern oder gar illusorisch erscheinen wird. Es ist diese Erwägung, welche so großen Unmuth unter der weinbauenden Bevölkerung hervorgerufen hat; ein Unmuth, der so weit gegangen ist, daß viele Orte erklärten, sie werden lieber ihre Weingärten veröden lassen, als sich dieser Besteuerung unterziehen, und wenn man das Mißliche des Weinbaues, die verminderten Absatzwege hierlands berücksichtigt, wenn man die Thatsache erwähnt, daß schon gegenwärtig in manchen Weingebirgen die Weingärten unentgeltlich zu bekommen sind, daß die Weingärtenbesitzer sie schon ohne Entgelt Jemanden überlassen wollen, bloß um die Grundsteuer nicht berichtigen zu müssen, wie dies z. B. im Bezirk Neustadt bei den Weingebirgen Gertschberg und Taubenberg der Fall ist, so kann man wohl nicht zweifeln, daß dieser Unmuth sich nicht mit der Zeit legen wird, sondern daß in geringeren Weingebirgen der Weinbau

gänzlich, oder doch zum größten Theile wird aufgelassen werden. Sind diese Flächen zu andern Kulturzweigen geeignet, wird das Aerar wenigstens die Grundsteuer nicht verlieren; sind sie aber zu keinem andern Kulturzweige geeignet, wie dies größtentheils der Fall sein dürfte, so wird dem Aerar auch noch diese Grundsteuer entgehen.

Es sind dies Erwägungen, welche den hohen Reichsrath seinerzeit jedenfalls veranlassen werden, wenn er sich schon überhaupt für den Fortbestand des Gesetzes aussprechen sollte, wesentliche Modifikationen eintreten zu lassen, welche dem Produzenten in seinem Geschäfte die Hindernisse hinwegräumen, welche gegenwärtig ihm bei der Durchführung dieses Gesetzes im Wege stehen würden. Ich glaube auch, daß sich ein derartiger Modus, welcher das finanzielle Interesse mit den berechtigten Ansprüchen der Produzenten in Einklang zu bringen geeignet wäre, nicht schwer auffinden ließe, und gerade weil dies der Fall ist, weil zu erwarten steht, daß das fragliche Gesetz nur unter wesentlichen Modifikationen fortbestehen dürfte, glaube ich, daß schon hierin der Grund liegt, es vorläufig in jenen Theilen des Reiches und speziell daher in Krain nicht einzuführen, und dadurch die Nachteile nicht hervorzurufen, die sonst jedenfalls eintreten müßten, und die erst in längerer Zeit verschmerzt werden könnten.

Ich glaube aber auch, daß speziell für Krain noch mehrere Gründe dafür sprechen dürften, um die Einführung dieses Verzehrungssteuergesetzes vorläufig zu suspendiren. Die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie, deren ich früher erwähnt habe, und die auf den Absatz der Weinprodukte in Unterkrain einen so ungünstigen Einfluß hatte, war im allgemeinen Interesse geboten.

Es ist aber eben so billig, daß wenn durch eine im allgemeinen Interesse gebotene Maßregel einem einzelnen Theile des Reiches ein empfindlicher Schlag versetzt wird, demselben wieder auf eine andere Weise dafür ein Ersatz verschafft wird, um diese Nachteile um so eher verschmerzen zu können. Ich möchte bei dieser Gelegenheit wohl auch die Frage aufwerfen, ob es wohl anzunehmen sei, daß mit dem 1. November d. J. das Verzehrungssteuergesetz in Kroatien und Slavonien in Wirksamkeit treten werde? Ich glaube, daß nicht Jemand diese Frage mit Bestimmtheit zu bejahen vermag, und es ist sicherlich schmerzlich, wenn Krain, das gerade durch die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie manchen Nachtheil erlitten hat, wenn gerade Krain sich die Einführung dieser Maßregeln gefallen lassen müßte, wenn die andern Theile frei blieben, die eben durch die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie Vortheil erlangt haben. Durch das allerb. Handschreiben vom 16. April 1861 wurde weiters die Einführung der Verzehrungssteuer für Kroatien und Slavonien, Krain und Istrien, mit Rücksicht auf den Mißwachs, der in jenem Jahre eingetreten ist, aufgeschoben. Nun, ich glaube auch, daß die Wunden, die dieses Mißjahr dem Lande, einzelnen Theilen desselben wenigstens, geschlagen hat, noch nicht gänzlich als vernarbt anzusehen seien, daß daher auch dieser Grund der Suspendirung des Gesetzes noch in der Gegenwart, wenigstens theilweise, fortbestehe.

Mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 15. September 1859 wurde weiters die zeitweilige Suspendirung dieses Gesetzes aus dem Grunde veranlaßt, weil die Bevölkerung aus Anlaß der letzten Kriegsereignisse zu erhöhten und empfindlicheren Leistungen genöthigt war. Nun, ich weiß keinen Zuschlag, welcher aus Anlaß der letzten Kriegsereignisse eingeführt wurde und der gegenwärtig schon wieder aufgehoben worden wäre. Alle diese Zuschläge zu den Steuern bestehen noch fort und werden

wahrscheinlich noch längere Zeit fortbestehen. Es sind aber weiters nicht nur diese Leistungen, welche in erhöhten Steuern bestanden, die durch die letzten Kriegsereignisse veranlaßt wurden, sondern einzelne Theile des Reiches waren besonders zu derartigen Leistungen veranlaßt, welche z. B. in erhöhter Einquartirung, in zahlreicher Leistung der Vorpaum bestanden, und unter diesen Theilen war es besonders wiederum Krain, welches in dieser Richtung vielleicht am härtesten mitgenommen wurde; daher es auch für Krain billig wäre, aus diesen Gründen eine weitere Suspendirung eintreten zu lassen. Und diese namhaften Leistungen, zu welchen Krain durch die letzten Kriegsereignisse veranlaßt wurde, können auch wohl bald und in Kürze neuerdings eintreten. Von allen Seiten sind wir von Gewitterwolken umgeben, und es steht sehr zu beforgen, daß neuerdings derartige Konflikte eintreten können, welche gerade die gesammte Kraft dieses Landes wieder in erhöhtem Maße in Anspruch nehmen dürften.

Ich glaube demnach, daß die Gründe, welche schon zwei Mal Se. Majestät zur Suspendirung dieses Gesetzes bewogen haben, rücksichtlich Krains auch vorläufig noch fortbestehen, und sich daher Se. Majestät veranlaßt sehen dürfte, die Suspendirung des Gesetzes auch noch weiter eintreten zu lassen. Wenn auch die übrigen Landesheile Krains durch dieses Gesetz nicht direkt betroffen sind, so hoffe ich doch, daß mit Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit, welche dasselbe für die weinbauenden Theile hat, auch die Herren Abgeordneten der übrigen Landesheile diesem Antrage ihre Zustimmung nicht verweigern werden, denn es besteht und beruht ja das Wohl des Ganzen im Wohle der einzelnen Theile.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. v. Langer: Herr Dr. Suppan hat den Antrag so gründlich motivirt, daß mir wenig zu sagen übrig bleibt, und ich erlaube mir nur nochmals auf die verschiedenen, wirklich veratorischen Maßregeln aufmerksam zu machen, welche bei der Durchführung dieses Gesetzes unausweichlich eintreten müssen; besonders wäre dies der Fall bezüglich der amtlichen Beaufsichtigung des zu versteuerten Getränkes, und zwar der Art, daß es auch bei noch so humaner Behandlung der Angelgenheit von Seite des Aufsichts-Personals doch eine geregelte Kellerwirthschaft beinahe unmöglich machen könnte.

Es ist bekannt, daß für den einsteilen nur zur Versteuerung angemeldet und noch nicht als versteuert bezahlten Wein an den Weingeshirren der amtliche Verschluss angelegt werden kann, und es ist nicht zu zweifeln, daß in den meisten Fällen das Aufsichts-Personale von diesem Rechte Gebrauch machen wird.

Nun weiß Jeder, der mit Wein zu thun hatte, daß die mit Wein gefüllten Geschirre im Beginne jeder Woche, später jede zweite oder dritte Woche sicherlich nachgefüllt werden müssen, um für den eingetrockneten oder verdunsteten Wein Ersatz zu schaffen. Geschieht dies nicht, so schreitet die Verdunstung fort und fügt dem Weinbesther einen empfindlichen Schaden zu.

Ich frage, soll der Besther des Weines beim Bestande dieses Gesetzes auf diese Nachhilfe Verzicht leisten oder nicht? Leistet er Verzicht, so hat er den empfindlichsten Nachtheil; denn sobald die Verdunstung fort dauert, geht sie progressiv mit großer Schnelligkeit vor sich, und die Ersparung der Verzehrungssteuer kann doch keinen Ersatz für den eingetrockneten Wein bieten! Verzichtet er nicht darauf, so ist es unbegreiflich, anzunehmen, der Staat oder der jeweilige Verzehrungssteuer-Pächter werde eine genügende Anzahl Aufsichtsorgane halten, um bei jedem Weingartenbesther,

deren es unzählige in jedem Weingebirge gibt, bei jedesmaligem Nachfüllen die Anwesenheit eines Aufsichtungs-Organes zu ermöglichen, wäre es auch nur, um den amtlichen Verschluß von Neuem wieder anzulegen.

Eine gleiche oder noch größere Besorgniß bietet der Fall, der eintreten muß bei den mit neuem Wein gefüllten Geschirren, da der neue Wein im ersten oder zweiten Jahre verschiedenen Nachgärungen unterworfen ist, denen, wie bekannt, von Seite des Besitzers die größte Aufmerksamkeit zugewendet werden muß, wenn er nicht großen Schaden erleiden will; denn, nimmt die Nachgärung einen einigermaßen stürmischen Charakter an, so ist es nothwendig, in kürzester Zeit entsprechende Mittel dagegen zu ergreifen, um den gänzlichen Verlust des Weines zu verhindern.

Was soll nun der Weinbesitzer thun, wenn an seinem Weingeschirre der amtliche Verschluß angelegt ist, die Finanzwach-Organen ein Paar Stunden weit entfernt sind oder auf Kommission bei andern Weinbestizern sich befinden, oder überhaupt nicht gefunden werden können.

Solche Fälle, deren ich nur zwei erwähnt habe, gibt es unzählige, und es ist nicht anzunehmen, wie in dieser Hinsicht bei der Durchführung des Gesetzes eine Abhilfe geleistet werden könnte; es scheint daher, als wenn der Weingartenbesitzer alle diese Eventualitäten über sich ergehen lassen sollte; es müßte denn ein so ungeheures Aufsichtspersonale da sein, daß dann ein Ertrag der Steuer durchaus nicht denkbar wäre.

Es sind daher nicht allein die Besorgnisse über die mit Unbequemlichkeit des Gesetzes sich verbindenden Maßregeln, die so häufig eintreten, sondern auch der wirkliche materielle Nachtheil, der immer zu gewärtigen wäre, der wohl die allgemeine Mißstimmung hervorgerufen hat. Diese Mißstimmung ist in Unterfrain wirklich eine so große, daß ich mir zu behaupten getraue, daß von allen den vielen Besteuerungsgesetzen der letzten 12 Jahre es keines gibt, welches mit so großer Mißstimmung aufgenommen und in Krain so sehr beklagt worden wäre, als eben dieses Steuer-gesetz vom 12. Mai 1859.

Es hat sich ferner die Meinung verbreitet, daß eben diese Mißstimmung gegen das Gesetz nur von größeren Weingartenbesitzern ausgehe, der kleinere Besitzer aber sich gleichgiltig dagegen verhalte, und diese Meinung wurde in öffentlichen Blättern, der gegenwärtigen Tendenz derselben gemäß, allgemein verbreitet.

Diese Behauptung kann wohl auch von Niemanden ausgehen, der mit den kleinen Besitzern je in Berührung gekommen ist, sonst hätte er gefunden, daß bei diesen der Jammer darüber viel größer ist, als bei den großen Besitzern. Der große Besitzer würde zuletzt noch immer weniger Schaden dabei erleiden; er wird endlich durch den Preis, den er bei länger zurückgehaltenem Weine erzielen kann, den Markt beherrschen und für den Verlust entschädigt. Der Kleinbesitzer dagegen, der gleich nach der Festsung verkaufen muß, wozu er durch geringere Quantität oder üblere Qualität, durch Mangel oder Nothdurft, oder durch dies oder jenes bemüßiget wird, muß zu Grunde gehen. Denn die Weingärten geben, wie mein Herr Vorredner erwähnte, einen geringen Ertrag, und wenn zu ihrer geringen Ertragsfähigkeit, welche kaum hinreicht, die Auslagen der Bearbeitung und Besteuerung zu bedecken, noch diese neue Steuer hinzutritt, so müßte der kleine Besitzer den Weinberg bearbeiten, ohne irgend welchen Nutzen.

Es ist auch oft vorgeschlagt, und besonders in unsern Gegenden die Meinung rege zu machen versucht worden, daß die Abfindung des Weinbauenden mit dem Verzeh- rungsteuer-Pächter den nöthigen Ausweg gewähre; man

führt an: für die Abfindung habe man nicht viel zu bezahlen u. s. w.; allein der Bauer und überhaupt der Weingarten-Besitzer sieht recht gut ein, daß die Verpachtung, wie sie vergangenes Jahr projektirt war, nur ein Jahr dauern sollte. Man weiß, daß die Pächter sich keine Unannehmlichkeiten machen wollen, und daher geneigt waren, überall Abfindungen herbeizuführen; man weiß aber, daß dergleichen Verpachtungen von Jahr zu Jahr gesteigert werden, und durch die erhöhte Pacht-Erhebungssumme wird auch eo ipso die Abfindungssumme eine immer größere werden; kann man die Abfindung nicht eingehen, so werden die Maßregeln immer um so veratorischer eintreten und die Weinbesitzer immer in derselben Lage bleiben. Das verändert also an der Sache gar nichts.

Ich bin fest überzeugt, daß ganz Unterfrain mit voller Zuversicht Abhilfe bezüglich dieses so oft beklagten und gefürchteten Gesetzes vom Landtage hofft, und ich weiß, daß die Leser der „Novice“ nichts ernstlicher suchen werden, als die Thätigkeit des Landtages in dieser Angelegenheit. Daher schließe ich mich dem Antrage des Herrn Dr. Suppan vollkommen an, und wünsche nur, daß in dieser Hinsicht auch der gegenwärtige exzeptionelle Boden, den unser Land durch die Hinausschiebung dieser Besteuerung und bisherige Enthebung von derselben erlangt hat, vom Landtag auch festgehalten werde, und wir als in Wirklichkeit nicht besteuert angesehen werden.

Abg. Freih. v. Apfalter: Obwohl der Antrag, welcher den Gegenstand der heutigen Debatte bildet, schon von Seite des Herrn Antragstellers, des Abg. Dr. Suppan, auf eine so mannigfaltige, umsichtige und erschöpfende Weise begründet worden ist, wiewohl er jetzt vom Herrn Vorredner in triftiger Art unterstützt wurde, erlaube ich mir doch die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung auf einen Umstand zu lenken, welcher zur Begründung der eben beabsichtigten Petition nicht ohne alle Wesenheit sein dürfte. Ich erlaube mir, die hohe Versammlung daran zu erinnern, daß im Spätherbste v. J. Berichte durch die Zeitungen die Kunde machten, welche uns Erzählungen über einen Aufstand brachten, welcher in einem Theile unseres Nachbarlandes Steiermark, wo diese Steuer bereits in Ausübung war, vorgefallen ist. Berichte, welche wahrlich den Charakter dieses Aufstandes in einer erschreckenden Weise darstellten, und dabei der Wahrheit durchaus nicht Eintrag thaten. Ich will nicht weiter eingehen in die Gründe selbst, welche eben gegen diese Steuer sprechen; ich will nur erwähnen, daß dieser Aufstand lediglich in Folge der Durchführung des Gesetzes vom 12. Mai 1859 entstanden ist.

Es war anfangs eine einfache Widerseßlichkeit gegen die Durchführung in einem einzelnen Falle; bei dieser Widerseßlichkeit fielen Verwundungen vor; aus diesem Anlasse nahm die Widerseßlichkeit einen umfassenderen Charakter an, es wurde Militärmacht requirirt. Die zuerst requirirte Militärmacht war nicht ausreichend, dem Aufstande wirksam entgegen treten zu können; es wurde eine ziemlich bedeutende Militärmacht, ein ganzes Bataillon, aufgeboden, um dieses Aufstandes Meister zu werden. Jedoch auch dieses hätte nicht gewirkt, und kein Mensch, der den Vorgang dieses Aufstandes genau beobachtet hat, wird daran zweifeln, daß der Aufstand einen noch größeren Umfang gewonnen haben würde, wenn nicht ein bei Weitem zweckmäßigeres Mittel ergriffen worden wäre, denselben zu beseitigen. Es hat nämlich ein Beamter, welcher seine wahre Pflicht verstanden, den Leuten Aufklärung gegeben; er hat ihnen gesagt, welche Schritte bereits gethan worden sind, um die weitere Durchführung zu

beseitigen und das Ministerium zu bestimmen, von diesen Maßregeln zurückzutreten und eine andere Steuer an die Stelle dieser, oder wenigstens eine andere Einhebungsart dieser Steuer zu veranlassen. Die Leute ließen sich beschwichtigen; aber die Thatsache ist da, daß im nächsten Nachbarlande, in unserer nächsten Nachbarschaft, das Gesetz höchst traurige Folgen hervorgerufen hat.

Es waren zunächst die Bürgermeister beauftragt, zur Vollführung dieser Steuer mitzuwirken. Sie haben sich jedoch bloß durch den Versuch, es zu thun, bei ihrer Bevölkerung, bei ihren Mitbürgern diskreditirt. Sie waren brave, in der Gegend, wo sie zu Hause waren, angesehene Leute, und die Folge war, daß sie von allen Seiten angefeindet, ja sogar mit dem Leben bedroht worden sind. Die Bürgermeister wollten ihr Amt zurücklegen. Die Behörden voraussehend, daß sie Niemand finden würden, der ein solches Amt in diesem Augenblicke übernehmen würde, haben sie gezwungen, dasselbe zu behalten. Sie blieben weitere Bürgermeister und trugen lieber aus ihrem eigenem Säckel die Geldstrafe, um sich mit der Gemeinde nicht weiter zu verfeinden. So weit war die Sache gediehen, als es in der Umgegend von Stainz zu jenem Aufstande kam, dessen ich Erwähnung zu machen die Ehre hatte.

Jedoch war das nicht die einzige üble Folge, welche dieser Aufstand und das Gesetz selbst in Steiermark hervorgerufen haben. Im Aufstande waren zahlreiche Verwundungen, ja sogar mehrere Todesfälle zu beklagen; die Bevölkerung selbst war gegen die Regierung in unglaublicher Weise erbittert. Es gingen einzelne an die Stufen des Thrones mit einer Deputation; sie hatten bei den Ministern Audienz und mußten dort hören, daß die Regierung selbst die ergriffene Maßregel als einen, ich möchte nicht sagen, Mißgriff, aber als eine nicht gelungene erkannte; ein Bekenntniß, welches einer Regierung immerhin schwer fallen muß, und wobei man nichts sehnlicher wünschen muß, als daß die Regierung nie ein solches Bekenntniß abzulegen Anlaß gehabt haben möchte.

Eine weitere Folge war, daß man dem Gesetze doch Achtung verschaffen mußte. Man hat die Leute, welche in hervorragender Weise beim Aufstande theilhaftig waren, natürlich einer Kriminal-Untersuchung unterziehen müssen, nachdem der Aufstand bereits einen solchen Charakter angenommen hatte, daß er unter die schwereren gesetzlichen Bestimmungen fallen konnte.

Die Gerichtsbehörden sahen ein, welch schweren Stand sie in dieser Sache hatten; auf der einen Seite eine erbitterte Bevölkerung, auf der andern Seite mitleidete Intentionen, und dennoch konnten sie vom Buchstaben des Gesetzes nicht abweichen. Sie ergriffen daher den Mittelweg, würdigten die obwaltenden mildernden Umstände in umfassendster Weise, und sprachen Verdikte, welche zwar dem Gesetze halb und halb Rechnung trugen, dasselbe aber nur noch mehr untergruben, als förderten.

Dies sind jene Umstände, welche dasselbe Gesetz hervorgezogen hat, und welche ich jetzt, um die Versammlung nicht länger mit ihrer Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, weiter auszumahlen unterlasse; jedoch erlaube ich mir einen Vorschlag in Betreff der Kommission zu machen, welche von Seite des Landtags zusammengesetzt werden soll, um eine Petition an das h. Ministerium zu entwerfen.

Für den Fall, als der h. Landtag meinen Antrag annimmt, würde ich es nicht verschmähen, in der Petition auf diese traurigen Vorfälle in der Umgegend von Stainz hinzuweisen, als Motive, als praktische Illustration der Vorgänge, zu welchen dieses Gesetz führte, und ich glaube,

das h. Ministerium wird diese Erinnerung nicht übergehen, und jedenfalls dieselbe für triftige Gründe halten, um dieselben mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse unseres Landes zur Geltung gelangen zu lassen. (Bravo! Bravo!)

Abg. Derbitsch: Der Herr Vorredner hat den Gegenstand so erschöpft, daß ich nur aus meiner Amtsperiode aus den Bezirken Tschernembl und Möttling Einiges nachzutragen mir erlaube, welches gegen die Einführung respektive Anwendung des in Rede stehenden Weinverzehrungssteuergesetzes gesprochen wurde.

Herr Dr. Suppan hat bereits erwähnt, daß ein großer Theil ersehten Weines auf Kulturstkosten in Unterfrain verwendet wird; in den Bezirken Möttling und Tschernembl wird wegen der herrschenden Armuth, wenigstens der dritte Theil des ersehten Weines auf Kulturstkosten verwendet. Mangel an Brot und anderen Lebensmitteln haben zur Folge, daß zur Hauptnahrung für die große Anzahl der Arbeiter in den Weingärten größtentheils Wein verwendet wird, dieser (gering gerechnet drei Theile der Weinfassung) muß offenbar aus der Besteuerung ausgeschlossen werden, denn es wäre unbillig, die Kulturstkosten in eine Besteuerung einzubeziehen, wenn man denkt, daß nach dem Grundsätze der Besteuerung bei jeder Steuergattung der mit dem Ertrage verbundene Aufwand aus der Besteuerung ausgeschlossen wird. Die Weingegenden sind bekanntlich die ärmsten Gegenden.

Man kann mit voller Beruhigung sagen, daß der Weinbauer in guten Jahren arm, und in etwas mitleidmäßigen Jahren dem Nothstande Preis gegeben ist. Die traurige Erfahrung vor zehn Jahren hat es gelehrt, was für nachtheilige Folgen ein einziger Elementar-Unfall hatte, der sich in einer großen Ausdehnung erstreckte. Der Hagelschlag im Jahre 1851 hat zwei Mißjahre zur Folge gehabt. Die ganze Bevölkerung, mit wenig Ausnahmen, war dem Hungertode Preis gegeben. Eine Bevölkerung von 33.000 Seelen erforderte eine Unterstützung, welche wirklich großartig eingegangen ist, von mehr als 100.000 Gulden im Werthe. Diese ungeheure Summe vermochte kaum den Hungertod zu beseitigen.

Also die fragliche Weinsteuer würde gerade die allerärmste Klasse treffen; ich glaube, es wäre unbillig, wenn man bei einer neuen Besteuerung bei der allerärmsten Klasse anfangen würde. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Vorredners an, und glaube, daß die h. Versammlung die von den Herren Vorrednern ohnehin weiter explanirten Gründe würdigen werde.

Abg. Ambrösch: Wenn ich in diesem Gegenstande das Wort ergreife, so thue ich es nur deshalb, weil die heutige Versammlung sich nur auf dem Standpunkte der Gegenwart bewegt. Ich erlaube mir, um die Begründung dieses Gegenstandes fester zu erzielen, einen kleinen geschichtlichen Rückblick auf die Vergangenheit zu werfen, damit wir die Frage aufhellen, wie es doch komme, daß so viele schon eingereichte Bitten und Gesuche bis jetzt erfolglos geblieben sind.

Meine Herren! die eingelangten Privatgesuche haben die Regierung veranlaßt, hier in Krain, wie bereits gesagt worden ist, die Steuer zu suspendiren. Allein auch nach der Suspension ist fort um die gänzliche Aufhebung petitionirt worden. Im vorigen Jahre sind nicht nur die Gemeinden von Unterfrain, sondern auch von Wippach, persönlich zu dem Herrn Landeschef gekommen, haben ihre Bitten mündlich eindringlich vorgebracht, und sie auch schriftlich überreicht. Eben diese Gemeinden haben sich veranlaßt gefunden, der Landwirtschaft-Gesellschaft ihre dringenden Bitten vorzutragen, und in der Versammlung

vom 9. Mai v. J. war dieser Gegenstand einer eindringlichen Besprechung gewürdigt, und an den Herrn Statthalter die Bitte gerichtet, in Erwägung, daß diese Bitten schon von den Gemeinden selbst vorgebracht worden sind, einen entsprechenden Nachdruck denselben zu verleihen.

Se. Majestät haben in Würdigung der Zeitverhältnisse und höchst wahrscheinlich zur Verhütung aufregender Debatten zuerst für ersprießlich erachtet, den verstärkten Reichsrath einzuberufen und Männer um sich zu versammeln, welche Mäßigkeit genug besitzen, um Nichts vorzubringen, was ebenfalls nicht gerne gehört werden würde.

Eben dieser verstärkte Reichsrath hat den Gegenstand in eine sehr reifliche Diskussion gezogen, und die Vertreter aller Länder haben sich dahin geeinigt und geäußert, daß diese Steuer zu den drückendsten Steuern gehört, von welchen man bis jetzt noch gewußt hat. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit auch den Dank jenem Herrn Reichsrathe auszudrücken, der unser Land repräsentirt hat, und diesen Dank um so mehr auszudehnen, als nicht nur Krain, sondern auch Untersteier in seine Bevormordung aufgenommen worden ist. Es sind dort Worte vorgebracht worden, die den Gegenstand sehr betont haben, und das Resultat dieser damaligen wirklich ernsthaft geführten Verhandlungen war die Aeußerung des Herrn Finanzministers, welche folgender Art lautete:

„Uebrigens sind Verhandlungen wegen erleichternden Bestimmungen im Zuge, u. z. auf Grund einer im Jänner d. J. ergangenen allerbh. Entscheidung, welche dahin lautet, daß in Betreff des Hausstrunkes noch weitere Erleichterungen zu gewärtigen sind. Hiernach geschieht von Seite der Finanzverwaltung alles Mögliche, um diese unangenehme, und man kann es nicht verkennen, empfindliche Steuer, deren Eindruck ein so ungunstiger ist, in der Anwendung zu mildern. Eine Zurückziehung derselben ist gegenwärtig nicht ausführbar, da die Finanzlage des Reiches dieses nicht gestattet, doch wird man bemüht sein, einen Modus zu finden, damit die Steuer den Steuerpflichtigen minder lästig werde.“

Dies ist die Erklärung des Herrn Finanzministers, und die bisherige Geschichte dieses Gegenstandes hat mich heute zum Worte nur deshalb veranlaßt, um die Motion zu stellen: das Comité, welches mit dieser Adresse betraut werden will, möge auch auf die Geschichte in dieser Verhandlung einen Rückblick nehmen und besonders motiviren, daß es nicht zweckmäßig sei, eine ungerechte und drückende Steuer noch fortbestehen zu lassen, weil man in einer gedrückten Finanzlage sich befindet, sondern es nothwendig sei, die Besteuerung nur nach einem gerechten Maßstabe in Wirksamkeit treten zu lassen.

Abg. Kromer: Ich bin mit dem Antrage des Hrn. Abg. Dr. Suppan zwar einverstanden, glaube jedoch, daß die Motivirung dieses Antrages nicht auf allgemeine, alle Kronländer gemeinschaftlich betreffende Rücksichten, sondern vorzüglich auf jene Verhältnisse basirt werden soll, welche unser Kronland ausschließlich betreffen und die schon ursprünglich dessen erzeptionelle Behandlung zur Folge hatte. Denn mit der allerbh. Entschliesung vom 16. April 1860 wurde bestimmt, daß die Besteuerung vom Wein, Fleisch- und Obstmost-Verbrauche in den andern Kronländern schon mit 1. Mai 1860, im Kronlande Krain dagegen erst mit 1. November 1861 eingehoben werden soll; diese Bestimmung wurde in Anerkennung der drückenden Verhältnisse getroffen, welche damals auf unserm Kronlande lasteten. Hierdurch gewann also unser Kronland eine erzeptionelle Stellung, die man vorläufig nicht aufgeben soll; denn, wenn wir gegenwärtig unsern Antrag lediglich auf jene,

allen Kronländern gemeinsamen Verhältnisse basiren, so steht sehr zu befürchten, daß nach dem allerbh. Diplome vom 20. Oktober 1860 und nach der Reichsverfassung vom 26. Februar 1861 diese Angelegenheit als eine gemeinsame Reichsangelegenheit behandelt und vielleicht erst nach mehreren Jahren durch den Reichstag einer definitiven Erledigung zugeführt wird. Es liegt jedoch sehr daran, daß unser Kronland von der Entrichtung dieser Steuer für so lange befreit bleibe, bis hierüber eine endgiltige Entscheidung im Reichsrathe erfolgt ist; dazu bietet aber eben die bereits anerkannte erzeptionelle Stellung unseres Kronlandes die beste Basis; denn so lange diese drückenden Verhältnisse, welche ursprünglich die ausnahmsweise Behandlung begründeten, in unserm Kronlande fort dauern, so lange hat auch unser Kronland ohne Rücksicht auf andere Kronländer das Recht anzusprechen, daß die Suspension der Steuer noch forthin aufrecht verbleibe. — Mit Rücksicht darauf beantrage ich daher, die h. Versammlung möge beschließen, an Se. Majestät das Ansuchen zu stellen, daß die Einhebung der gedachten Verzehrungssteuer in unserm Kronlande so lange suspendirt werde, als die auf demselben lastenden drückenden Verhältnisse, insbesondere die starken Truppendurchmärsche und Konzentrationen, die bedeutende Vorspannleistung, Verpflegung der Mannschaft und dgl., kurz, so lange lokale drückende Verhältnisse eine ausnahmsweise Behandlung unseres Kronlandes als nothwendig darstellen.

Sollten wir mit diesem speziellen Ansuchen durchfallen, so bleibt es unserem Kronlande noch immer vorbehalten, gemeinschaftlich mit andern Kronländern im Reichstage das Ansuchen zu stellen, daß die drückende und in der Art der Einhebung wirklich veratorische Steuer aufgehoben werde.

Abg. Brolich: Ich schliesse mich auch insbesondere dem Antrage des Herrn Dr. Suppan an, und glaube hier, nachdem schon die vielseitigsten Gründe für die Suspension dieser lästigen neuen Fleisch- und Weinsteuer vorgebracht worden sind, nur noch insbesondere auf die Nachteile hinweisen zu sollen, welche die Durchführungs-Verordnung auf Charakter und Moralität Derjenigen, welche mit derselben Verordnung besonders betroffen werden, wirken. Denn ich bin fest überzeugt, daß dies nach §. 23 dieser Ausführungs-Verordnung der Fall ist; derselbe lautet: „Die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung mit Anmeldungs- und Revisionsbogen theilten Steuerpflichtigen werden bezüglich ihrer steuerbaren Getränke-Vorräthe unter ämtliche Aufsicht gestellt.“

Dieser Paragraph stellt nun alle Inassen, welche Weingärten besitzen und Wein erzeugen, unter eine ämtliche Aufsicht. Die Aufsicht ist an sich selbst außerordentlich gehässig und wird durch ein bedeutendes Personale ausgeübt werden. Dies wird dem Staate eine Menge Kosten verursachen. Abgesehen davon, werden die Inassen, obschon die zu entrichtende Steuer zum größten Theil durch das Aufsichts-Personale aufgezehrt wird, noch dazu in ihrer Moralität auch offenbar benachtheiligt; denn ich bin fest überzeugt, daß Aeltern von sehr ehrenhaftem Charakter und guter Moralität gezwungen sein werden, ihre Kinder dahin zu leiten, dem Aufsichts-Personale nicht die Wahrheit zu sagen, schon aus Furcht, um nicht in Strafe zu verfallen, die auf jede, auch die geringste Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschrift festgesetzt ist. Die Anmeldung wird z. B. nicht zu rechter Zeit gemacht, wird das Personale, welches die Durchführung des Gesetzes zu überwachen hat, die Beschlagnahme veranlassen, wird das Strafverfahren einleiten, Einvernehmungen werden erfolgen, die Zeugen werden sich geniren, werden für ihre bedrängten Mitinassen

Bartel ergreifen, werden zur Wahrheit nicht zu bewegen sein, und so werden die Kinder in der ersten Jugend Unwahrheit, Lug und Trug lernen. Ich glaube, daß gerade diese Durchführungs-Verordnung die größten Nachteile, die einem Lande in moralischer Beziehung zugefügt werden können, mit sich führt.

Schon aus dieser Rücksicht beantrage ich die Dringlichkeit des Antrages des Herrn Dr. Suppan, damit Se. Majestät in Kenntniß komme, welche Nachteile eine solche Einführungs-Verordnung auf das Land üben würde; denn ich glaube, daß schwerlich eine solche Verordnung mit Beziehung von sachverständigen Weingarten-Besitzern und Männern aus den untern Klassen berathen wurde, indem sonst kaum zu glauben wäre, daß eine so veratorische, ihre moralische Freiheit zu Grunde richtende Maßregel erlassen worden wäre, und daher schließe ich mich dem Antrage des Herrn Dr. Suppan an. (Zivio! Zivio!)

Abg. Dr. Bleiweiß (in slovenischer Sprache):

Vse, kar so gospodje zborniki pred menoj rekli, moram poterdti tudi jez.

Kakor strela z jasnega neba je zadel predlanskem oklic novega vinskega davka vse dežele našega cesarstva, kjer se prideluje vino.

Resnica je, ktere nesmemo prikrivati visoki vladi, da noben davek ni bil s toliko nejevoljo sprejet, kakor ta; zakaj noben davek ni tudi v izpeljavi tako nadležen, kakor ta. Priča tega so mi vse kmetijski časniki od prvega do zadnjega, ktere so v tem pisali; dunajski, štajarski, tirolski in drugi, — priča tega so, žali bog! lanski kervavi boji v Štajncu na štajarskem, — priča tega je prošnja naše kmetijske družbe, so prošnje in deputacije, ki so iz Dolenskega in Vipavskega prišle k poprejšnemu deželnemu poglavarju, naj bi se preklical ti zlasti za našo deželo pretežki davek.

Preklical se ni; al odložil se je do letos; letos se ima tudi pri nas vpeljati, če ne bomo izprosili, da se postava ta prekliče.

Deželni zbor ima pravico, svoje mnenje izreči tudi v postavah, ki so za celo cesarstvo dane; ali se privilegajo tudi naši deželi ali ne. Ako danes slavni zbor izreče, da ta davek je zlasti za našo deželo pretežek, bo le čisto resnico govoril in dolžnost spolnil, ki jo ima do svoje domovine.

Davki morajo biti; to vsak ve; zakaj davki so dohodki državní, in kakor posamesni gospodar ne more obstati brez dohodkov, tako tudi država ne. Al davek ne sme biti pretežka butara za človeka, da je ne more nositi, ker od take nima ne ljudstvo ne država nobenega prida. Ako ljudstvo uboža, tudi država nima moči. (Zivio!)

Zakaj pa je zlasti za našo dolensko in notrajsko zemljo vinski davek preteška butara? Iz treh vzrokov poglavitno:

1. Ker je dvojni davek, namreč davek od grunta in davek od pridelka. Naš gruntni davek je pa že po katasterski meri dosti višji memo zemljišniga davka v sosednem Štajarskem, Hervaškem in Primorskem; tako, na priliko, je na Vipavskem vrednost orala cenjena na 16 do 17 gold., po kateri vrednosti se davek odrajtuje, na bližnem Primorskem pa le na 9 gold. Tako tudi na bližnem Štajarskem ni zemljišni davek v primeri s zemljišnim davkom na Kranjskem.

2. Naše vina so v ceni nižje kakor štajarske, primorske in druge, — in kar je colna meja padla med Ogerskim, Hervaškim in Primorskem, so potlačile te vina še veliko boljše naše vina. Niska vinska cena,

zraven pa še vinski davek, to bi primoralo ljudi, da bi opustili obdelovanje nogradov in bi tako opešali, da bi ne mogli še zemljišnega davka plačevati; kar bi bilo tudi državi v škodo.

3. Naša dežela je revna; Dolenc in Notrajnec ne pijeta vina samo, da bi si serce razveseljevala, ampak vino mu je polživeža, ker mu družega živeža manjka. Al mu hočemo še ta živež z davkom obložiti? Naj mi slavna skupščina dovoli, da nekoliko verstic berem iz „Novic“, ki nam to iz Dolenskem spričujejo, in kakoršna je na Dolenskem, taka je tudi v Vipavi in sploh na Notrajskem (bere iz „Novic“ list 2. leta 1860.):

„Obdelovanje vinogradov, to je donašanje zemlje v koših, trikratno okopavanje, količenje itd., je tako težavno, da naj se skrjujejo pred njim vse druge kmetijske dela. Naš kmet večidel se le enkrat zjutraj kuhe najé, preden gré v tertje, potem vtakne kos kruha in poliček vina v torbo, pa preterpi s tem celi ljubi božji dan. Poznam ljudi, kteri so ob samem kruhu in vinu brez kuhe prebili celo zimo, in pri tem zmirom pridno delali. Vino namestuje kod naš vsakedanji živež, s katerim nas je naš ljubi Bog piclo prevedil, da skor vsi na kupički živimo. Ta dac bi tedaj našo hrano zadel.“

Po vsem tedaj se tudi jez živo priklepam današnjega predloga, naj slavni zbor sklene: Njih Veličanstvo prositi, da se vinski davek na postavni poti za naše dežele za vselej popolnoma prekliče. (Zivio! Zivio!)

(In deutscher Uebersetzung lautet dieser Vortrag nachstehender Weise):

Alles, was die Herren Abgeordneten vor mir gesprochen haben, muß auch ich bestätigen. Wie ein Blitzstrahl aus heiterm Himmel hat vor zwei Jahren die Kundmachung bezüglich der neuen Verzehrungssteuer auf Wein alle Länder unseres Kaiserreiches getroffen, in denen Wein gebaut wird. Es ist eine Wahrheit, welche wir der h. Regierung nicht verbergen dürfen, daß keine Steuer mit so großem Unwillen aufgenommen wurde, als eben diese; denn keine Steuer ist auch in ihrer Durchführung so lästig, wie diese. Dieses beweisen die öffentliche Stimme in allen landwirthschaftlichen Zeitschriften, von der ersten bis zur letzten, welche darüber geschrieben haben, die Wiener, Steiermärker, Tiroler und Andere, — dies beweisen, leider, die vorjährigen blutigen Vorfälle zu Stainz in Steiermark, — dies beweisen die Bitte unserer Landwirthschaftsgesellschaft, die Gesuche und Deputationen, welche aus Unterfrain und dem Wippacher Bezirke zu dem gewesenen Statthalter gelangten, um den Widerruf dieser besonders für unser Land zu drückenden Steuer zu erwirken.

Sie wurde nicht widerrufen, aber suspendirt bis auf das heurige Jahr. Heuer jedoch soll sie auch bei uns eingeführt werden, wenn unsere Bitte nicht Gehör findet, daß dieses Gesetz widerrufen werde. Der Landtag hat das Recht, seine Meinung auch bei Gesetzen auszusprechen, die für das ganze Reich gegeben sind, ob solche auch auf unser Land passen oder nicht. Wenn heute unsere Versammlung es ausspricht, daß diese Steuer für unser Land zu drückend sei, so wird er nur die reine Wahrheit sagen und eine Pflicht erfüllen, die er gegen sein Heimatland hat.

Steuern müssen sein, das weiß Jedermann, denn Steuern sind Einkommen des Staates, und wie der einzelne Besitzer ohne Einkommen nicht bestehen kann, so auch der Staat nicht. Allein die Steuer darf nicht eine zu drückende Last sein, die man nicht zu ertragen vermag; denn von einer solchen hat weder das Volk noch der Staat irgend einen Nutzen. Wenn das Volk verarmt, hat auch der Staat keine Kraft.

Warum aber ist die Weinsteuern insbesondere für unser Unter- und Innerkrain eine zu schwere Last? — Aus drei Gründen vorzüglich:

1. Weil sie eine zweifache Steuer ist, nämlich eine Steuer vom Grunde, und eine Steuer von dem Ertragnisse desselben. Unsere Grundsteuer ist aber schon nach dem Katastral-Ausmaße viel höher gegenüber der Grundsteuer im benachbarten Steiermark, Kroatien und Küstenlande; — z. B. im Wippacher Bezirke ist der Werth vom Grund und Boden auf 16 bis 17 Gulden per Joch bemessen, von welchem die Steuer entrichtet wird, in dem nahen Küstenlande nur auf 9 Gulden. Ebenso steht im nahen Steiermark die Grundsteuer in keinem Verhältnisse mit der Grundsteuer in Krain.

2. Unsere Weine sind im Preise niedriger als wie die steierischen, küstenländischen und andere, und seit die Zwischenzoll-Linie zwischen Ungarn, Kroatien und Küstenland gefallen ist, haben ihre Weine noch weit mehr die unsern niedergedrückt. Niedere Weinpreise, zudem aber noch die Weinsteuern, würden unsere Leute zwingen, die Bearbeitung der Weingärten zu unterlassen, und sie würden so erschwächen, daß sie auch die Grundsteuer nicht mehr zahlen könnten, was auch dem Staate nur Schaden brächte.

3. Unser Land ist arm; der Unter- und Innerkrainer trinkt nicht immer den Wein, um sich damit das Herz zu erfreuen, sondern der Wein ist ihm auch zur Hälfte Nahrungsmittel, da ihm andere Nahrung fehlt. Wollten wir ihm denn noch diese Nahrung mit Steuern beschweren? Es erlaube mir die h. Versammlung, ein Paar Zeilen aus der „Novice“ vorzulesen, welche uns dies aus Unterkrain bezeugt; und wie in Unterkrain, so ist es auch im Wippacher Bezirke und überhaupt in Innerkrain.

(Herr Abgeordnete verliest aus der „Novice“ Nr. 2, vom Jahre 1860 nachstehende Stelle):

„Die Bearbeitung der Weingärten, d. i. das Herbeibringen der Erde in Tragkörben, das dreimalige Umgraben (Häufeln), das Segen der Stöcke u. s. w., ist so beschwerlich, daß sich alle andern Bauernarbeiten dagegen verrecken mögen. Unser Bauer ist größtentheils nur ein Mal des Morgens gekochte Speisen, ehevor er in den Weingarten geht; dann nimmt er ein Stück Brot und etwas Wein in seinen Handsack mit, und mit dem begnügt er sich den ganzen lieben Gottestag. Ich kenne Leute, welche den ganzen Winter hindurch nur mit Brot und Wein, ohne gekochte Speisen, sich erhalten und dabei doch immer fleißig gearbeitet haben. Der Wein vertritt die Stelle unserer alltäglichen Nahrung, mit welcher uns unser liebe Gott sparsam bedacht hat, daß wir fast alle in einem Häuflein leben. Diese Steuer würde somit unsere Nahrung treffen“.

Nach diesem Allem schliesse auch ich mich lebhaft dem heutigen Antrage an; es möge die h. Versammlung heute beschließen, Se. Majestät zu bitten, daß die Weinsteuern auf gesetzlichem Wege für unser Land auf immer und vollständig widerrufen werde.

Abg. Deschmann: Herr Präsident, ich bitte um das Wort! (Nachdem derselbe das Wort erhalten): Ich erlaube mir, die hohe Versammlung in dieser so sehr erschöpften Debatte nur mit einigen Worten in Anspruch nehmen zu dürfen, indem bei der bisherigen Debatte vorzugsweise von Unterkrain die Rede war, und auch Innerkrain, das Wippacher Thal, gewiß mit Vertrauen auf den Krainer-Landtag blickt, daß derselbe die Beschwerden desselben auch zur Sprache bringen wird.

Da ich hier den Herrn Vertreter des Wippacher Thales vermissen, erlaube ich mir den Umstand zur Sprache

zu bringen, daß die Gründe, welche Herr Dr. Suppan bezüglich des Weinbaues in Unterkrain aufgeführt hat, in eben dem Maße auch bezüglich des Weinbaues in Wippach Geltung haben. Was von der Auflösung der Zwischenzoll-Linie und dem Sinken des Weinpreises in Unterkrain gesagt wurde, dasselbe gilt auch bezüglich der Wippacher Weine, welche seit jener Zeit, seit nämlich zwischen Krain und Kroatien die Zollschranken gefallen, nur einen geringen Absatz haben. Ich erinnere nämlich, daß in dieser Gegend z. B. in Laß, in einem Bezirke, wo ein Mal durchgehends Wippacher Wein gebraucht wurde, derselbe nicht mehr so beliebt ist und durchgehends durch kroatische Weine ersetzt wird. Es ist wahr, daß das schlechte Weinjahr in Ober-Italien und im Görzer Gebiete den Absatz der Wippacher Weine besonders auf die Weine geholfen; allein selbst in den letzten Jahren verschlechterten sich die Preise daselbst, und ich führe weiters als einen begründeten Umstand auch an, daß Hagelschläge ebenfalls Kalamitäten sind, welche im Wippacher Thale im ausgedehnten Maße eintraten. Was die sonstigen Lasten dieses Distriktes anbelangt, so erwähne ich noch insbesondere, daß die Hungersnoth oder Gefahr der Hungersnoth, welche in der letzten Zeit Unterkrain in so großartigem Maßstabe traf, vielleicht durch die Mißernte, welche das Wippacher Thal traf, mit herbeigeführt wurde, und daß dasselbe durch die nämlichen Militärdurchmärsche in einer ebenso ausgedehnten Weise in Anspruch genommen wurde; ich ersuche daher, daß die h. Versammlung (wenn der Antrag überhaupt genehmigt wird, diese Bitte an Se. k. k. Apost. Majestät zu richten), daß von der mit der Verfassung der Petition beauftragten Kommission auch des Wippacher Thales und der Bedürfnisse der Bewohner desselben ebenfalls Erwähnung geschehen möge.

Abg. Dr. v. Wurzbach (welcher hiernach das Wort erhält, bemerkt): Ich schliesse mich vollständig dem Antrage des Herrn Dr. Suppan an, accentuire aber insbesondere auch jenen vom Herrn Abgeordneten, Landesgerichtsrathe Kromer, gemachten wichtigen Zusatz, nämlich, daß auf den Moment vorzüglich Rücksicht genommen werden solle, so lange die Umstände, unter welchen die Suspension bewilligt worden ist, fortbauern, wir gerechten und natürlichen Anspruch haben, diese Suspension auch künftighin zu begehren; im Uebrigen ist auch vorzüglich darauf zu merken, daß ein Steuergesetz, dessen Ausführung mit Verationen verbunden ist, jedenfalls bedenklich, ein Steuergesetz aber, bei welchem so maßlose Verationen, wie sie hier vom Herrn Borredner bekannt gegeben wurden, stattfinden, verwerflich ist. Unser Landvolk ist hilflos, kann sich gegen Willkühr der Beamten in dieser Sphäre unmöglich verteidigen; die Vertheidigung mit Worten, das Entgegenstemmen mit Worten hilft nichts; die eigentliche Opposition kann nur schriftlich gemacht werden; wo soll der Landmann Zeit und Geld hernehmen, um mit Rekursen und Beschwerden Abhilfe zu suchen? Auf diesen Umstand glaube ich vorzüglich Rücksicht nehmen zu müssen und unterstütze daher den Antrag des Herrn Dr. Suppan mit dem Zusatzartikel des Herrn Abgeordneten Kromer.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort in diesem Gegenstande zu ergreifen?

Abg. Dr. Suppan: Ich erlaube mir meinem früheren Antrage nur noch beizufügen, daß nach meiner Ansicht der Antrag des Herrn Abgeordneten Kromer mit dem meinigen in durchaus keinem Widerspruche stehe, und daß ich glaube, den Antrag selbst in Rücksicht auf die speziellen Bedürfnisse, mit Rücksicht auf die speziellen Umstände, in denen sich Krain befindet, motivirt zu haben;

daß ich daher auch durchaus keinen Anstand habe, mich dem Antrage des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer anzuschließen und ihn im Gegentheile als meinen eigenen anerkenne.

Präsident: Ich werde jetzt, nachdem Niemand der Herren das Wort mehr nehmen will, den Antrag des Herrn Dr. Suppan, und zwar den ersten Punkt desselben zur Abstimmung bringen, nämlich, daß eine Petition an Se. k. k. Apost. Majestät zu richten sei, daß die Einführung des mit kaiserl. Verordnung vom 12. Mai 1859 erlassenen Gesetzes über die künftige Besteuerung des Verbrauches von Wein und Fleisch, dessen Wirksamkeit mit allerhöchstem Handschreiben vom 15. September 1859 bis 1. Mai 1860 suspendirt wurde, mit weiterer allerhöchsten Entschließung vom 15. September 1860 für Kroatien, Slavonien, Krain und Istrien aber bis 1. November 1861 sistirt wurde, für das Herzogthum Krain neuerlich und unter den bestehenden exceptionellen Zuständen in so lange aufgeschoben werde, bis der hohe Reichsrath über den Fortbestand, oder doch über die nothwendigen Modificationen dieses Steuergesetzes einen Beschluß gefaßt haben wird. Das ist, wenn ich recht verstanden habe, der Inhalt des neuen Antrages.

Abg. Kromer: Ich erlaube mir zu bemerken, daß mein Antrag lediglich auf die in diesem Lande bestehenden drückenden Verhältnisse —

Präsident: Auch der Antrag des Herrn Dr. Suppan betont ausdrücklich die Verhältnisse von Krain.

Abg. Kromer: Ich wollte dem Kronlande Krain für den Fall, daß es die künftige exceptionelle Stellung auf Grund der derzeit drückenden Verhältnisse nicht erlangen sollte, noch immer die Möglichkeit reservirt haben, auf Grund der allen Kronländer gemeinsamen Verhältnisse im Reichstage die Aufhebung der Verzehrungssteuer petitioniren zu können. Vorläufig also war mein Antrag nur auf die im Lande bestehenden besonderen Verhältnisse gegründet.

Präsident: Diesem ist auch, wie ich glaube, entsprochen worden, durch die Aufnahme ihrer Modificationen in den Antrag des Herrn Dr. Suppan.

Es handelt sich darum, den Passus aufzunehmen, daß die exceptionellen Zustände in Krain, so lange sie bestehen, beachtet werden, und daß aus diesem Grunde die Suspension der besprochenen Steuer stattzufinden habe, bis der Reichsrath eine definitive Schlussfassung in dieser Beziehung herabgelangen läßt; dies ist, glaube ich, der Antrag.

Abg. Dr. Bleiweis: Ich würde mir nur erlauben, die Anfrage zu stellen, da ich es bei der ersten Vorlesung nicht gut aufgefaßt habe, ob die hohe Versammlung den Beschluß fasse, um Aufhebung des Gesetzes zu bitten, oder ob es sich bezüglich des jetzt aufgenommenen zweiten Passus um eine Suspension oder eine Modification handle?

Präsident: Es handelt sich um die Suspension, in so lange, bis der Reichsrath über den Fortbestand oder über die allfälligen Modificationen dieses Steuergesetzes sich ausgesprochen haben wird.

Abg. Kromer: Nach meinem Antrage ließe sich dieses Begehren nicht leicht rechtfertigen; denn weil ich das Begehren nur dahin stelle, daß weil die im Lande bestehenden drückenden Verhältnisse, welche ursprünglich die Berücksichtigung des Landes und dessen Befreiung von der Entrichtung der Verzehrungssteuer zur Folge hatten, noch derzeit fort dauern, aus Rücksicht dieser noch fort dauernden Verhältnisse die Suspension eintreten müsse. Weil ich nur diesen Antrag stelle, kann ich nicht sagen; so lange soll das Land

befreit sein, bis im Reichstage rücksichtlich des Bestandes oder der Aufhebung der Steuer definitiv entschieden wird, sondern folgerichtig kann ich nur sagen: für das Kronland Krain habe, so lange als die exceptionellen, die Steuerbefreiung bedingenden Verhältnisse im Lande fort dauern, die Suspension des fraglichen Gesetzes zu dauern; das glaube ich, wäre folgerichtig.

Abg. Dr. Suppan: Ich erlaube mir dem Gesagten nur die Bemerkung entgegenzusetzen, daß wir in einer Petition unmöglich um einen unbestimmten Termin bitten können. Wir wissen selbst nicht, wie lange diese exceptionellen Verhältnisse dauern werden; sie können ein halbes, sie können ein ganzes Jahr währen, und wir müßten von Jahr zu Jahr neuerdings derartige Petitionen hinaus senden. Ich glaube der bestimmteste Termin ist derjenige, in welchem der hohe Reichsrath seinerzeit definitiv einen Beschluß über dieses Gesetz gefaßt haben wird.

Abg. Ambrosch: Ich bitte um das Wort. (Nachdem er dasselbe erhalten): Ich glaube der Antrag des Herrn Dr. Suppan ist der selbstständige und jener des Herrn Abgeordneten Kromer der modificirende, und würde den Vorschlag machen, den modificirenden zuerst zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Abg. Kromer, seinen Antrag zu formuliren.

Abg. Kromer: Mein Antrag geht dahin.

Präsident: Ich bitte mir denselben schriftlich zu übergeben. (Nach einer Pause von 10 Minuten übergibt Abg. Kromer seinen Antrag schriftlich, und der Präsident eröffnet die Sitzung wieder mit folgenden Worten):

Der Abg. Herr Anton Graf Auersperg erhält das Wort, um einen von ihm angemeldeten vermittelnden Antrag vorzubringen.

Abg. Anton Graf Auersperg: Ich glaube, daß die Anträge beider Herren Antragsteller, die so wichtigen Motive für sich angeführt haben, in eine Formulirung vereinigt werden könnten, besonders unter Voraussetzung, daß das vom Herrn Kromer betonte Verhältniß, nämlich der noch fort dauernde exceptionelle Zustand des Landes in der Petition nachdrücklich und in hervorragender Weise betont werden möge; dann würde der Wortlaut der Petition folgender sein: Der hohe Landtag wolle beschließen, an Se. k. k. Apostol. Majestät eine Petition mit dem Ansuchen zu richten, daß die Einführung des Gesetzes vom 12. Mai 1859 über die Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch und Most in Krain so lange, als die derzeit auf diesem Kronlande lastenden drückenden Verhältnisse fort dauern, und eventuell bei dem Aufhören dieser exceptionellen Motive noch so lange suspendirt bleibe, bis die definitive Normirung des maßgebenden Steuergesetzes durch den Reichsrath stattgefunden hat.

Abg. Dr. Suppan: Ich erkläre, gegen diesen Antrag des Herrn Abg. Anton Grafen Auersperg meinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Es ist dies nicht nothwendig, da sein Antrag eben nur ein Vermittlungsantrag ist.

Abg. Ambrosch: Es dürfte dies wohl nur den Unterschied mit sich bringen, daß dieser Vermittlungsantrag, nachdem er die beiden andern Anträge in sich vereinigt, vor Allem allein zur Abstimmung gebracht wird.

Präsident: Ich bringe somit den Antrag des Abg. Herrn Anton Grafen Auersperg hiermit zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Wird einhellig angenommen).

Präsident (fährt fort): Der Antrag ist also im Principe angenommen; wir gelangen nun zum zweiten

Punkte des Antrages des Herrn Dr. Suppan, betreffend die Aufstellung eines Comité's zur Verfassung der Petition.

Abg. Dr. Suppan: Ich glaube, daß man sich bezüglich dieses zweiten Punktes an die bisherige Gepflogenheit halten, und dem Herrn. Präsidenten sowohl die Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Comité's als auch die Bezeichnung der Mitglieder selbst überlassen könnte.

Präsident: Ich muß dagegen depreciren; es ist dies ein zu wichtiger Gegenstand und ich kenne die Herren zu wenig, um mich darüber mit Beruhigung aussprechen zu können; ich muß schon darauf bestehen, daß das Comité von der hohen Versammlung gewählt werde.

Abg. Ambrosch: Ich glaube, es liegt ein Antrag über die Zahl der Comité-Mitglieder vor; wenn ich mir erlauben darf, würde ich die Zahl Drei hierzu vorschlagen.

Präsident bemerkt, daß das Comité aus drei oder fünf Mitgliedern zu bestehen haben werde, und stellt bezüglich des Antrages des Abg. Ambrosch die Umfrage.

Abg. Gustav Graf Auersperg stimmt für ein Comité bestehend aus drei Mitgliedern.

Abg. Brolich für ein solches von fünf Mitgliedern.

(Da sich über die Aufforderung des Präsidenten zur Abstimmung über den Antrag auf ein Comité von fünf Mitgliedern zu schreiten nur elf Abgeordnete erhoben, erklärt der Präsident als Beschluß der Versammlung die Bestellung eines Comité's aus drei Mitgliedern und fordert die Versammlung auf, die Wahl vorzunehmen.)

Abg. Baron Ppfalter: Ich erlaube mir, um nicht zu einer Wahl schreiten zu müssen, den Vorschlag zu machen, daß Herr Dr. Suppan, als ursprünglicher Antragsteller per acclamationem angenommen und ersucht werde, zwei andere Mitglieder zu sich zu bitten, welche er der Versammlung vorschlagen würde, und welche sohin mit der Verfassung der Petition vorgehen mögen.

Abg. Ambrosch unterstützt diesen Antrag und bittet, denselben zur Abstimmung zu bringen.

(Auf die diesfällige Umfrage des Präsidenten erheben sich sämtliche Abgeordnete.)

Präsident: Ich ersuche nunmehr den Herrn Dr. Suppan, jene zwei Herren zu bezeichnen, welche sich derselbe zu adjungiren wünscht.

(Auf die Anfrage des Abg. Dr. Suppan, ob er dieselben unverzüglich namhaft zu machen habe, beschließt die Versammlung einstimmig, über Antrag des Abg. Grafen Anton Auersperg dem Herrn Antragsteller eine Frist bis zum Schlusse der heutigen Sitzung zur Namhaftmachung der beiden weiteren Comité-Mitglieder zu gewähren.)

Präsident: Im Antrage des Herrn Dr. Suppan ist noch der dritte Punkt zu erledigen.

Der dritte Punkt des Antrages lautet: „Die Petition den nach Wien in den Reichsrath zu entsendenden Landtags-Mitgliedern zu dem Ende einzuhändigen, damit dieselben als Deputirte des Landtags diese Petition an Se. Erzellenz den Herrn Staatsminister zur weiteren Uebergabe an Se. Majestät übergeben.“

Abg. Dr. Suppan: Da wir so sehr von der Wichtigkeit dieser Angelegenheit überzeugt sind, so glaube ich auch, daß die Petition nicht auf dem gewöhnlichen Geschäftswege an Se. Majestät gelangen sollte, sondern um dem Wunsche des Landtages möglichst Nachdruck zu geben, glaube ich, daß dieselbe den nach Wien abreisenden Herren Reichsräthen dieses Landtages übergeben werde, damit dieselben auch mündlich und nachdrücklich denselben bei Sr. Erzellenz dem Herrn Finanzminister zu unterstützen in der Lage seien. Aus diesem Grunde wurde der dritte Punkt im Antrage aufgenommen.

Abg. Dr. v. Wurzbach: Ich glaube, den Passus gehört zu haben dahin, daß diese Petition den Herren Abgeordneten in den Reichsrath mitgegeben werden solle, daß dieselben als Landtags-Deputirte beim h. Reichsrath einzuschreiten haben.

Ich glaube, es dürfte im Gesetze enthalten sein, daß eine Deputation vom Landtage an den Reichsrath nicht stattfinden dürfe. Es ist nur eine Kleinigkeit, eine Formsache; ich glaube, daß die Herren Reichsraths-Abgeordneten ohne weiters den Akt mitnehmen und ihn an den Reichsrath übergeben sollten; jedoch nicht als eine Deputation des krainischen Landtages. Ob ich nicht irre, weiß ich nicht, aber mir scheint, es kommt ein ausdrückliches Gesetz vor; nur weiß ich nicht den Artikel, wo es heißt: Abordnungen von Seite des Landtages an den Reichsrath in Form einer Deputation sind nicht gestattet.

Abg. Baron Ppfalter: An Se. Majestät.

Abg. Dr. Suppan: Es waltet nur ein Irrthum vor von Seite des geehrten Herrn Voredners, da nicht eine Deputation an den Reichsrath, sondern an Se. Erzell. den Herrn Finanzminister beantragt wurde, wogegen meines Erachtens kein Anstand obwaltet.

Abg. Dr. v. Wurzbach: In Folge der Belehrung, die ich erhalten habe, ziehe ich mein Amendement zurück, weil es hier nur heißt „an Se. Majestät“, und der Antragsteller ohnedies beantragt, dieselbe nur an das Finanzministerium abzuordnen.

Präsident: An das kaiserliche Hoflager dürfte keine Petition abgeordnet werden.

Abg. Ambrosch: Es ist noch eine Bestimmung übersehen worden, nämlich, daß dies Gesuch hier im Landtage wieder zum Vortrage kommen muß.

Präsident: Das können wir ja noch später besprechen, sobald einmal diese drei Punkte angenommen sind.

(Da auf die Frage des Präsidenten, ob Jemand über den dritten Punkt des Antrages noch etwas zu bemerken habe, sich Niemand erhebt, bringt er denselben zur Abstimmung und er wird einstimmig angenommen.)

Da somit der dritte Punkt auch angenommen ist, so wäre jetzt nur noch die Frage zu besprechen, bis wann das Comité mit der Verfassung der Petition fertig zu werden glaubt.

(Nachdem Dr. Suppan die Erklärung abgegeben, bis zur nächsten Sitzung damit fertig sein zu können, erklärt der Präsident, daß er in der nächsten Sitzung die Petition an die Tagesordnung bringen werde, wo sie diskutiert und der weitere Beschluß gefaßt werden wird.)

Der zweite Gegenstand ist eine Regierungsvorlage vom 8. April, welche ich hiermit zur Kenntniß bringe:

„Laut Mittheilung des h. Staatsministeriums liegt es in Absicht der Regierung, sich wegen der Uebergabe der nach den Bestimmungen der Landesordnung in die Verwaltung des Landtages und beziehungsweise des Landes-Ausschusses übergehenden Fonds und Anstalten, so weit dieselben unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung stehen, mit dem neu konstituirten Landes-Ausschusse in das Einvernehmen zu setzen, daher der Landtag den Landes-Ausschuß beauftragen wolle, hierüber mit der Regierung in Verhandlung zu treten und das Ergebniß dem Landtage vorzulegen.“

Eben so hat der Landtag den Landes-Ausschuß zu beauftragen, die im §. 29 L. D. bezeichneten Geschäfte des bisherigen ständ. Landes-Ausschusses (Verordneten-Stelle und ständischen Ausschusses) zu übernehmen, und das Resultat dem Landtage gleichfalls vorzulegen.

Präsident: Es handelt sich also nun um zwei Gegenstände: 1) Um die Uebernahme des Landesfondes und der Landesanstalten in die Verwaltung des Landtages; 2) um die Uebernahme der Geschäfte der Agenda der ständ. Verordneten-Stelle und des ständ. verstärkten Ausschusses an den neu konstituirten Landes-Ausschuss. Hier erlaube ich mir nur zu bemerken, daß es sich nicht allein um die Agenden und Geschäfte, sondern auch um die Uebernahme des ständ. Vermögens, welches zum Theil in Kapitalien und zum Theil in Realitäten besteht, handelt. Indem ich den ersten Theil zur Diskutirung vorbringe, eröffne ich nun die Debatte, daß nämlich der Landtag den Landes-Ausschuss ermächtigen wolle, sich mit der Landesregierung in's Einvernehmen zu setzen, in Bezug auf die Uebernahme des Landesfondes und der Landesanstalten.

Abg. Ambrosch: Ich glaube, daß sich eine Debatte, besonders eine ausführliche Debatte diesfalls heben dürfte, und die hohe Versammlung sich nur mit der Vorlage des Herrn Landeschefs einverstanden erklären dürfte. Die Pflicht des Ausschusses wird es sein, zusammen zu treten und mit jener Behörde, welche dieses Vermögen und diese Agenden bis jetzt geführt und besorgt hat, auf zweckmäßige Weise die Uebernahme zu pflegen.

Präsident: Es muß auf jeden Fall doch der Beschluß der hohen Versammlung vorliegen, daß sie den Landes-Ausschuss zu dieser Aufgabe ermächtigt und beauftragt. Landeschef: Und daß der Landes-Ausschuss sonach das Ergebnis dem Landtage zu berichten habe.

Präsident: Das versteht sich. Wenn die hohe Versammlung jetzt diesen Ausspruch thun will, bitte ich die Herren, in so ferne sie mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Wird einstimmig angenommen.) Es wird also der Landes-Ausschuss von Seite der hohen Landes-Versammlung beauftragt und ermächtigt, sich mit der Regierungsbehörde wegen Uebernahme der Anstalten und Fonde und gegen weizerzeitige Berichterstattung an den Landtag in's Einvernehmen zu setzen. (Dieser Beschluß wird durch allgemeines Aufstehen unterstützt.)

Präsident: Ein gleiches gilt in Bezug auf die Uebernahme der Geschäfte und des vorigen ständ. Vermögens.

Abg. Ambrosch: Es braucht nichts anderes, als den Beschluß.

Präsident: Es wird sich also, sobald als möglich, der Landes-Ausschuss mit dem Herrn Landeschef ins Einvernehmen setzen, wann und in welcher Art die Uebernahme der Landes-Anstalten und Landesfonde stattfindet; eben so wird sich der Landes-Ausschuss mit dem vorbestehenden ständ. Ausschuss in's Einvernehmen setzen, wann und in welcher Art die Uebernahme des Vermögens, der Kapitalien und Realitäten stattfinden soll.

Abg. Ambrosch: Das alles sind Formgegenstände, die der Landes-Ausschuss zu verfügen trachten wird.

Präsident: Wir haben noch einen Gegenstand, den Vortrag einer provisorischen Geschäftsordnung für die Landtags-Verhandlungen, durch den Abg. Herrn Ambrosch eingebracht.

Abg. Ambrosch: Wenn ich mit dem Entwurf einer prov. Geschäftsordnung vor die hohe Versammlung trete, so gebietet es mir die Pflicht, zuerst um Entschuldigung zu bitten, daß ich es war, der diesen Gegenstand in Angriff nahm. Ich habe dies deswegen unternommen, weil ich schon vielfeitig den Wunsch nach einer Geschäftsordnung habe aussprechen gehört; ich habe mir aber dadurch die Eigenschaften und Fähigkeiten nicht angemast, um eine Geschäftsordnung nur zu entwerfen, die schon als Grundlage einer Debatte dienen würde, es ist uns auch die

Zeit zu kurz zugemessen, um über eine Geschäftsordnung zu debattiren, wohl aber dürfte es der hohen Versammlung erspriesslich erscheinen, daß ein Entwurf hier nur zur Kenntniß gelange, über dessen Bestimmung vielleicht schon in der nächsten Versammlung gewissermaßen die Richtung eingeschlagen werden könnte, dann aber dürfte es der hohen Versammlung genehm sein, diesen Entwurf als Basis dem Landes-Ausschusse zuzuweisen, um auf Grundlage desselben einen förmlichen Entwurf für den nächsten Landtag vorzubereiten, und so würde der nächste Landtag zuerst seine Sitzung mit der Debatte über die Geschäftsordnung zu beginnen haben, um einen Boden zu gewinnen, nach welchem die Verhandlungen systemmäßig gepflogen werden können.

Es wird sich heute wahrscheinlich jede Debatte über den Inhalt dieses provisorischen Entwurfes heben, weil er nichts weiter bezweckt, als zur Kenntniß genommen zu werden. Es wird vielleicht, wenn ihn die Versammlung genehmigt, als Entwurf der Geschäftsordnung für den nächsten Landtag dienen. Ich würde, wenn Sie es mir erlauben, nur bitten, ihn vorlesen zu dürfen.

Abg. Dr. Bleiweis: Das muß abgestimmt werden, ob wir es hören wollen. Ich glaube, daß das gegenwärtig keinen Zweck hat, sondern daß der zweite Antrag angenommen werden solle, nämlich die Geschäftsordnung dem Landes-Ausschusse zu übergeben, der sie dann prüft und am nächsten Landtage zur Geltung bringt.

Abg. Ambrosch: Ich erlaube mir dagegen nur so viel zu bemerken, daß ich es für erspriesslich gehalten hätte, wenigstens für diese wenigen Sitzungen, die wir noch abhalten werden, etwas Maßgebendes an die Hand zu geben, begnüge mich aber, wenn die hohe Versammlung einverstanden ist, vollkommen mit dem Antrage, und so behebt sich die Vorlesung.

Abg. Dr. Roman: Ich hätte dem Antrage des Herrn Ambrosch Folgendes beizufügen: Die Geschäftsordnung ist unumgänglich nothwendig. Der Wunsch ist diesfalls oft rege geworden. Allein der Entwurf einer prov. Geschäftsordnung ist eine Sache von großer Wichtigkeit, er ist der Plan der sich herausbildenden Geschäftsordnung. Dieser muß daher sehr reiflich erwogen und genau durchdacht werden. Es ist kaum möglich nach einer Vorlesung der vom Herrn Ambrosch aufgestellten Grundsätze sich zur Annahme oder Nicht-Annahme zu entschließen. Die Tragweite der einen und andern Bestimmung ist kaum zu ermessen. Nachdem wir eine ganze Woche ohne Geschäftsordnung verhandelt haben und schwerlich noch eine Woche verhandeln werden, so könnte für diese wenigen Tage vielleicht die Bestimmung einer Geschäftsordnung unterbleiben. Aber damit dem nächsten zusammentretenden Landtage eine Geschäftsordnung vorbereitet werde, mache ich den Antrag, daß ein Comité von fünf Mitgliedern gewählt werde (einzelne Stimmen: „der Ausschuss! der Ausschuss!“).

Abg. Dr. Roman (setzt fort): dem diese Arbeit des Herrn Ambrosch als Material ohne alle Präjudiz übergeben werde zur Verfassung und Vorlegung einer Geschäftsordnung an den Landtag zur weiteren Berathung.

Präsident: Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort zu ergreifen.

Abg. Ambrosch: Es würde anmaßend von mir sein, wenn ich auf meinem Antrage bestehen wollte, indem ich ihn doch mit der größten Bescheidenheit zur Sprache gebracht habe. Ich habe gar nichts einzuwenden gegen den Antrag des Herrn Vorredners Dr. Roman, außer dieses, daß es nicht füglich wäre, jetzt ein Comité dazu

zu bestellen, indem, wie der Herr Vorredner selbst gesagt hat, wir nur noch wenige Tage hier verhandeln werden, die Geschäftsordnung aber nach seiner Meinung ein so wichtiger Gegenstand ist, der längere Zeit in Anspruch nimmt.

Nach der Landtagsordnung ist der Ausschuss ohnedies berufen, die Vorlagen für den Landtag zu entwerfen, und der Entwurf der Geschäftsordnung gehört zu diesen Vorlagen. Es dürfte sich der Herr Vorredner selbst dazu bestimmt finden, seinen Antrag dahin zu modifizieren, daß dem Ausschusse der Entwurf einer Geschäftsordnung anheim gestellt bleibe. Weil ich selbst die Ehre habe, dem Ausschusse anzugehören, werden wir uns wohl dann verständigen, was wir zur Grundlage nehmen.

Abg. Dr. Toman: Ich habe absichtlich ein Comité gesagt, weil ich glaube, daß der Landes-Ausschuß mit andern Arbeiten sehr überhäuft sein wird, und glaube, daß dieses Comité auch in der Zeit, als wir zusammen bleiben, und bis zum nächsten Zusammentritte des Landtages die Geschäftsordnung vorbereiten und dann in Kürze vorlegen könnte, beharre aber nicht darauf. Wenn eben einer von den Herren aus dem Landesauschusse selbst glaubt, daß die Arbeit nicht überlästig sein wird, so kann auch der Landesauschuß diese Arbeit übernehmen.

Abg. Ambrosch: Ich muß dem Herrn Vorredner nur sehr dankbar sein, daß er den Landesauschuß einer Mühe überhebt, dessen Thätigkeit nach einer heutigen Regierungsvorlage ohnedies in sehr erhöhtem Maße in Anspruch genommen wird. Ich muß daher die Versammlung bitten, mein heutiges Auftreten mir nicht als Annäherung zumuthen zu wollen; ich habe es gut gemeint. Ich ziehe meinen Antrag zurück und bitte, die Sitzung für geschlossen zu erklären.

Abg. Freih. v. Apfaltern: Für den Fall käme ich darauf zurück. Wir müssen eine Geschäftsordnung haben, wir müssen dem Landesauschusse ein Material geben und die Geschäftsordnung vorbereiten. Ich habe nichts gegen den Antrag des Herrn Dr. Toman, sehe aber nicht ein, um wie viel weiter er uns bringt. Herr Dr. Toman beantragt ein Comité von fünf Mitgliedern zusammenzustellen, welches über diese vom Herrn Ambrosch beantragte Geschäftsordnung zu berathen, und dieses Operat sodann der Versammlung noch im Laufe dieser Session vorzutragen hätte, welches dann wieder an den Landesauschuß überwiesen würde, zur definitiven Begutachtung, um der nächsten Session einen Bericht zu erstatten. Ich sehe nicht ein, was wir dadurch bezwecken; aus dem Grunde sehe ich es nicht ein, weil ich glaube, daß ein vielleicht etwas minder vollendetes Elaborat oder etwas Gediegeneres für den Landesauschuß mehr oder weniger gleichgiltig ist. Es muß doch paragraphenweise durchgegangen und paragraphenweise diskutiert werden, und weder der eine noch der andere nöthiget uns zur Annahme, ob es noch von dem Comité von fünf Mitgliedern in Mitte liegend diskutiert worden ist oder nicht. Ich glaube daher, daß einfach der modifizierte Antrag des Herrn Ambrosch anzunehmen wäre, der dahin geht, daß die Geschäftsordnung, wie sie hier auf seinem Tische liegt, durch den Landesauschuß im Laufe der stattfindenden Unterbrechung des Landtages geprüft werde, worüber wir den Bericht in einer der ersten Sitzungen der nächsten Session hören werden.

Abg. Dr. Toman: Der Antrag des Herrn Vorredners ist auch der meinige, weil ich zuletzt von der Aufstellung eines Comité abgegangen bin, und mich für den Landesauschuß erklärt habe. Die Zweckmäßigkeit sehe ich auch ein, folglich glaube ich, daß dieser Antrag zur Ab-

stimmung zu bringen sei, mag er von dem oder jenem ausgehend erklärt werden.

Abg. Dr. Bleiweis: Ich muß diesen Antrag als den meinigen erklären. (Allgemeine Heiterkeit.)

Abg. Ambrosch: Ich habe einen Antrag auf Verfassung des Entwurfes der Geschäftsordnung zurückgezogen, und es bleibt nichts übrig, als diese vereinigten Anträge zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, bringe ich den Antrag zur Abstimmung, daß nämlich dieser Entwurf dem Landesauschuß als schätzbares Materiale übertragen werden sollte und derselbe ihn benützen möge, den Entwurf seinerzeit dem Landtage bei der nächsten Session vorzulegen. (Wird einstimmig angenommen.)

Abg. Ambrosch: Ich bitte, meine Herren, weil wir keine Geschäftsordnung haben, wird mir die hohe Versammlung erlauben, daß ich als lebende Geschäftsordnung zeitweilig das Wort ergreife, um an Dasjenige zu erinnern, was gewöhnlich die Geschäftsordnung normirt.

So ist z. B. üblich, nach jeder Sitzung die Tagesordnung für die nächste Sitzung bekannt zu geben, und zwar aus dem Grunde, damit die Abgeordneten in die Lage kommen, sich über die Gegenstände der nächsten Vorträge zu informiren und sich darauf vorbereiten zu können.

Demgemäß werden jene Herren, welche Anträge in der nächsten Sitzung einzubringen wünschen, ersucht, dieselben dem Herrn Präsidenten zu übergeben, damit die Tagesordnung rechtzeitig verfaßt werde; denn wird die Tagesordnung erst eine Stunde vor der Sitzung zusammengestellt, so ist dies kein regelmäßiges Verfahren. Die Tagesordnung soll früher an den Thüren des Sitzungssaales angeschlagen sein, und dem Herrn Landeschef rechtzeitig überreicht werden, damit derselbe die Gegenstände derselben beurtheilen und die Nothwendigkeit seines persönlichen Erscheinens ermessen könne. Derselbe soll ferner den Landtagsmitgliedern mitgetheilt werden, damit sich dieselben, wie ich bereits erwähnte, auf die Debatte vorbereiten.

Alle diese Modalitäten habe ich in dem heute zur Sprache gebrachten Entwurfe einer provisorischen Geschäftsordnung aufgenommen, und ich glaube, es hätte nicht geschadet, denselben wenigstens zu hören, um sich darnach zu richten — da man aber den Entwurf nicht hören wollte, so ersuche ich abgesehen die Herren nun mehr Ihre Anträge vorzulegen.

Abg. Dr. Bleiweis bemerkt, daß er bereits zwei Anträge überreicht habe.

Präsident: Ich bringe somit die Anträge zur Kenntniß, welche mir bisher überreicht wurden, und die ich in das Programm der Geschäftsordnung für nächsten Montag aufzunehmen gedenke. Der erste ist ein Antrag des Abg. Ambrosch, betreffend die Bestimmung der Diäten für die auswärtigen Landtags-Abgeordneten.

Weiters beantragt Abg. Ambrosch, der Landtag wolle beschließen, an das Staatsministerium ein Gesuch um Erlassung eines Gesetzes vorzulegen, vermöge dessen den Ackerbauschülern in der Ackerbauschule zu Laibach die zeitliche Militärfreiung zugestanden werde, wenn sie in allen Gegenständen die Vorzugsklasse erhalten.

Endlich beantragt Abg. Ambrosch, der Landtag wolle beschließen, eine Bitte, um Ermäßigung des Viehsalzpreises an den Staatsminister vorzulegen.

Abg. Dr. Bleiweis bemerkt, daß er gleichfalls Anträge eingebracht habe, und stellt die Anfrage, ob dieselben nicht gleichfalls in das Programm der Tagesordnung für die nächste Sitzung aufgenommen werden könnten?

Präsident liest die nachstehenden zwei Dringlichkeitsanträge:

1. Da die von der vorbestandenen h. Landes-Regierung im Jahre 1859 wegen der Zeit des Moorbrennens provisorisch erlassene Vorschrift aus landwirthschaftlichen Rücksichten eine Modification erfordert, welche schon im heurigen Herbst in Wirksamkeit zu treten hätte, wird beim h. Landtage der Antrag, betreffend: Die Verfassung eines definitiven Regulativs bezüglich des Moorbrennens, hiermit eingebracht.

2. Ein allgemeiner Unwille herrscht bei der Bevölkerung des Bezirkes Umgebung Laibach's, daß, nachdem die Strafe nach Salloch als Aerial-Straße aufgelassen und die Erhaltung derselben eine Last der Gemeinden geworden ist, doch noch die Straßenmauth bei St. Peter und in Kuhthal immerfort eingehoben wird; dadurch erscheint der Antrag wegen Einstellung dieser ungebührlichen Straßenmauth hinreichend motivirt.

Abg. Ambrosch: Ich muß den Herrn Dr. Suppan ersuchen, in Gemäßheit des gefaßten Beschlusses, nun vor Aufhebung der Sitzung die von ihm zur Verfassung der Petition gewählten zwei Kollegen dem Landtage namhaft zu machen.

Abg. Freih. v. Apfaltern: Ich habe einen Antrag in Betreff der ständischen Gebäude und über die künftige Benützung der ständischen Logen im hiesigen ständ. Theater anzumelden.

(Präsident übernimmt den Antrag und fordert den Abgeordneten Dr. Suppan auf, sich über die getroffene Wahl auszusprechen, worauf derselbe nach kurzer Besprechung die Abgeordneten, Landesgerichtsrath Kromer und Custos Deschmann, namhaft macht, welche von der Versammlung angenommen werden.

Hiermit schließt der Präsident die Sitzung und ladet die Abgeordneten zur nächsten Sitzung für Montag den 15. l. M., Vormittags 10 Uhr, ein.)

Schluß der Sitzung um 2 ¼ Uhr Nachmittags.

